

Richtlinie der Stadt Landau in der Pfalz zur Förderung von Lastenfahrrädern, Lastenanhängern und Spezialfahrrädern

vom xx.xx.2024

Zur Verringerung der Emissionen von Schadgasen durch den Verbrauch fossiler Energieträger in der Mobilität stellt die Stadt Landau in der Pfalz aus Fördermitteln des Landes insgesamt 200.000 € für die Bezuschussung von Lastenfahrrädern, Lastenanhängern und Spezialfahrrädern bereit.

1. Verwendungszweck

Zum Erreichen der lokalen und nationalen Klimaschutzziele unterstützt die Stadt Landau in der Pfalz im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz die Anschaffung von Lastenfahrrädern, Lastenanhängern und Spezialfahrrädern. Durch die Förderung sollen Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden, ihre Abhängigkeit von fossilen Energien zu verringern. Die Stadt Landau in der Pfalz regelt nach Maßgabe dieser Richtlinie, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung beantragt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Kauf eines Lastenfahrrades, Lastenanhängern oder Spezialfahrrades für Privatpersonen mit Erstwohnsitz im Stadtgebiet Landau in der Pfalz.

Lastenräder im Sinne dieser Richtlinie sind in Serie hergestellte fabrikneue Fahrräder mit batterieelektrischer Tretunterstützung bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder rein muskelbetrieben für die private Nutzung. Die Lastenaufbauten sollen primär zum Transport von Waren geeignet sein. Ein förderfähiges Lastenfahrrad muss für eine Zuladung von mindestens 50 Kilogramm zugelassen sein und einen Lastenaufbau mit einem Transportvolumen von mindestens 100 Litern aufweisen, der untrennbar mit dem Fahrrad verbunden ist. Von einer Förderung ausgeschlossen sind gebrauchte Lastenräder, Prototypen, Eigenbauten oder Umbauten an bereits erworbenen Fahrzeugen sowie Personenrickschas.

Lastenanhänger im Sinne dieser Richtlinie sind serielle Neuanschaffungen von Anhängern für Fahrräder oder Pedelecs, die für eine Zuladung von mindestens 30 Kilogramm zugelassen sind. Von einer Förderung ausgeschlossen sind gebrauchte Fahrradanhänger, Prototypen, Eigenbauten oder Umbauten an bereits erworbenen Anhängern.

Spezialfahrräder im Sinne dieser Richtlinie sind serielle Neuanschaffungen von batterieelektrischer Tretunterstützung oder rein muskelbetriebenen Erwachsenenendreiräder oder Fahrrädern, die die aktive Mobilität von Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglichen, wie beispielsweise Rollstuhlfahrräder und sich dadurch von herkömmlichen Fahrrädern abheben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind gebrauchte Spezialfahrräder, Prototypen, Eigenbauten oder Umbauten an bereits erworbenen Fahrzeugen.

Das förderfähige Lastenfahrrad, Spezialfahrrad oder der förderfähige Lastenanhängen muss ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie neu erworben worden sein. Entscheidend ist das Datum des Kaufbeleges.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zur Antragstellung berechtigt sind natürliche Privatpersonen mit Erstwohnsitz im Stadtgebiet Landau in der Pfalz.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung besteht in der Gewährung eines einmaligen pauschalen Zuschusses, wobei die Anschaffungskosten nicht überstiegen werden dürfen. Der Zuschuss bemisst sich wie folgt:

Elektrisches Lastenfahrrad: 500 €

Rein muskelbetriebenes Lastenfahrrad: 300 €

Lastenanhängen: 100 €

Spezialfahrrad: 500€

Pro Haushalt ist insgesamt maximal ein Lastenfahrrad, Lastenanhängen oder Spezialfahrrad zuwendungsfähig. Eine Nutzung des geförderten Fahrzeuges für kommerzielle Zwecke ist nicht zulässig. Die Zuwendung ist mit anderen Förderprogrammen kumulierbar, sofern die Förderrichtlinien der betroffenen Programme dies zulassen und die entstehende Gesamtförderung die Anschaffungskosten nicht übersteigt.

Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei Ablehnung des Antrages besteht kein Anspruch auf Ersatz bereits entstandener Kosten.

5. Verfahren

Bewilligende Stelle ist die Stadt Landau in der Pfalz. Der Antrag auf Zuwendung ist schriftlich über das bereitgestellte Antragsformular zu stellen. Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt über einen Zeitraum vom 01.05.2024 bis zum 31.12.2024 mit drei offenen Antragsfenstern.

Erstes Antragsfenster: 01.05.-30.06.2024 mit 40.000 €

Zweites Antragsfenster: 01.08.-30.09.2024 mit 80.000 €

Drittes Antragsfenster: 01.11.-31.12.2024 mit 80.000 €

In jedem Antragsfenster kann der Antrag gestellt werden. Sollte in einem Antragsfenster keine Zuwendung erhalten werden, wird der Antrag automatisch in das nächste Antragsfenster übernommen, ohne, dass ein erneuter Antrag gestellt werden muss.

Im ersten und zweiten Antragsfenster erfolgt die Bearbeitung der Anträge in Reihenfolge des Eingangs bei der bewilligenden Stelle. Im dritten Antragsfenster erfolgt die Bewilligung durch ein Losverfahren.

Das Antragsformular kann auf der Homepage der Stadt Landau in der Pfalz unter www.landau.de sowie im Klimaschutzportal der Stadt www.landau.klimaschutzportal.rlp.de heruntergeladen werden. Der Antrag ist zu richten an:

Stadt Landau in der Pfalz
045 Klimastabsstelle
Marktstraße 50
76829 Landau in der Pfalz

oder

Kipki@landau.de

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Personalausweises
- Kaufbeleg des Lastenfahrrades/Lastenanhängers/Spezialfahrrades mit Modellbezeichnung
- Bei Kumulierung mit anderen Förderprogrammen: Nachweis über Art und Höhe der anderweitigen Förderung

6. Weitere Bestimmungen

Die Bewilligung der Zuwendung durch die Stadt Landau in der Pfalz ersetzt nicht eine erforderliche Beurteilung zur Erfüllung gesetzlicher Standards des Fahrzeuges oder einen Unfall- oder Versicherungsschutz.

Die antragstellende Person verpflichtet sich, das beschaffte Lastenfahrrad, den Lastenanhängers oder das Spezialfahrrad über eine Haltedauer von mindestens 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Der Weiterverkauf des geförderten Produktes ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer zulässig. Bei vorzeitigem Verkauf ist die Förderung zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsgeber hat das Recht, die entsprechende Verwendung der Zuwendung durch Besichtigung vor Ort zu prüfen. Sollte festgestellt werden, dass die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird, kann eine Rückforderung der erfolgten Zuwendung eingefordert werden.

Mit Erhalt der Förderung verpflichtet sich die antragstellende Person zum sichtbaren Anbringen eines Aufklebers mit dem Aktionslogo auf dem geförderten Produkt.

7. Haftungsausschluss

Die Stadt Landau in der Pfalz haftet nicht für Schäden, die durch bezuschusste Maßnahmen entstehen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum xx.xx.2024 in Kraft.

Landau in der Pfalz, xx.xx.2024

Die Stadtverwaltung:

Dr. Dominik Geißler

Oberbürgermeister